

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2021
im Veranstaltungszentrum Fernitz

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Robert Tulnik, 1. Vzbgm. DI Georg Thünauer BSc BSc,
2. Vizebgm. Ing. David Ziegler, GK Johann Franz, Weiteres
Vorstandsmitglied Dr. phil. Johann Berghold

und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Franz Griebler, Robert
Kappel, Michael Kölly, Robert Maitz, Ing. Stefan Maitz, Patrick
Novotny, Sajanna Pfeifenberger, DI (FH) Marco Rozinski, Werner
Skringer, Manuela Tulnik, Karin Wagner und Raphael Ziegler

Entschuldigt: Gemeinderätinnen Ing. Michaela Reisinger und Tanja Venier sowie die
Gemeinderäte Roland Hösele und Benedikt Schmid

Sämtliche Beschlüsse erfolgten mittels Handzeichen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Tulnik

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Angelobung
- 3) Fragestunde
- 4) Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschriften des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzungen vom 27.10.2021 und vom 18.11.2021
- 5) Wahl der Mitglieder in die Verwaltungs- und Fachausschüsse sowie Wahl der Gemeindevertreter (diverse Nachbesetzungen)
- 6) Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt
- 7) Bericht des Bürgermeisters über gemeindeeigene Unternehmungen
- 8) Haushaltsvoranschlag 2022
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2022
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (samt dessen Vergabe)
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

- g) Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan 2022 – 2026
- h) Beratung und Beschlussfassung über die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen
- 9) Verordnungswesen:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsordnung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abfuhrordnung (Indexierung)
- 10) Finanzwirtschaft
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) der ASZ-Tarife
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) des Nutzungsentgeltes der ASZ-Kooperation
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Kompost-Entgeltes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Tarifes für die Grün- und Strauchschnitanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) der Häckseldiensttarife
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarife für das Veranstaltungszentrum Fernitz
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Beiträge für die Kinderkrippe Mellach
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Beiträge für die GTS Fernitz
- 11) Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekassa (23.09.2021 + 23.11.2021) sowie Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers
- 12) Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2022/2023 der Gemeinde Fernitz-Mellach KG
- 13) Rechts- und Vertragsangelegenheiten:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf ein Wiederkaufsrecht (Straßenanteil Dr.-Karl-Renner-Straße)
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (Hort Mellach)
- 15) Raumplanung:
 - a) Änderungen ÖEK 1.02 und FWP 1.01 – „Mühlstraße Nord“
 - aa) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des ÖEK 1.0 und zum Entwurf der 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“
 - ab) Beratung und Endbeschlussfassung über die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“
 - ac) Beratung und Endbeschlussfassung über die 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.03 „Mühlstraße-Mitte“
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.04 „Murbergstraße Dichteanhebung“
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.02 „Pflugweg“
- 16) Beratung und Beschlussfassung über einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung

17) Allfälliges

Ende der öffentlichen Sitzung

zu Pkt. 1) **Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie BesucherInnen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu Pkt. 2) **Angelobung**

Der Bürgermeister freut sich, mit Frau Barbara Vidovic-Monsberger ein neues Gemeinderatsmitglied begrüßen zu dürfen.

Der Bürgermeister verliest die Angelobungsformel und Frau Barbara Vidovic-Monsberger gelobt dem Bürgermeister in die Hand.

zu Pkt. 3) **Fragestunde**

1. Vizebgm. DI Thünauer ersucht um eine andere Bewerbung der PCR-Testungen der Gemeinde, da die Apotheke im Schnitt 150 PCR-Testungen am Tag durchführt, während jene von der Gemeinde im Schnitt nur 10 Personen in Anspruch nehmen und die Apotheke für eine Entlastung dankbar wäre.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeindezeitung dieser Tage ausgetragen wird und sich auf der Rückseite die entsprechende Info befindet.

zu Pkt. 4) **Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschriften des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzungen vom 27.10.2021 und vom 18.11.2021**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwände gibt und somit die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

zu Pkt. 5) **Wahl der Mitglieder in die Verwaltungs- und Fachausschüsse sowie Wahl der Gemeindevertreter (diverse Nachbesetzungen)**

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden Wahlvorschlag der Fraktion Bürgerliste WIR wie folgt:

VertreterIn:	StellvertreterIn:
Prüfungsausschuss:	GRin Barbara Vidovic-Monsberger
GRin Karin Wagner	GR Benedikt Schmid
Umweltausschuss:	2. Vizebgm. Ing. David Ziegler
	GR Benedikt Schmid
Bau- und Friedhofsausschuss:	GR Raphael Ziegler
GR Robert Kappel	

Raumplanungsausschuss: GRin Manuela Tulnik	GRin Barbara Vidovic-Monsberger
Landwirtschaftsausschuss: GR Benedikt Schmid GR Raphael Ziegler	GRin Manuela Tulnik GRin Barbara Vidovic-Monsberger
Kulturausschuss: GR Patrick Novotny GR Raphael Ziegler GRin Karin Wagner	
Ausschuss für Jugend, Familie & Sport: GR Raphael Ziegler	GRin Karin Wagner GRin Sajanna Pfeifenberger
Ausschuss für Schulen, Musikschulen:	GRin Barbara Vidovic-Monsberger
GU-Süd: GK Johann Franz 2. Vizebgm. Ing. David Ziegler	GR Benedikt Schmid
Fernitz-KG: GK Johann Franz 2. Vizebgm. Ing. David Ziegler	GR Raphael Ziegler
ISGS Hausmannstätten:	GRin Karin Wagner
Sozialhilfeverband GU:	GRin Karin Wagner
Standesamtsverband Fernitz:	GR Raphael Ziegler
Staatsbürgerschaftsverband Fernitz:	GR Raphael Ziegler
MS Hausmannstätten:	2. Vizebgm. Ing. David Ziegler
Wasserverband Grazerfeld Südost:	GR Robert Kappel
Grundverkehrsbehördliche Orstvertreter:	GR Raphael Ziegler

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wahl im gesamten und per Handzeichen durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat per Handzeichen einstimmig die Mitglieder in die Verwaltungs- und Fachausschüsse sowie GemeindevertreterInnen entsprechend dem vorliegenden Wahlvorschlag wie vorgetragen.

zu Pkt. 6) **Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GRin Tulnik, welche zunächst vom Sozialhilfeverband Graz-Umgebung, welcher die Jugendwohlfahrt, die Sozialhilfe und die Behindertenhilfe umfasst, berichtet:

Vom Gesamtbudget in der Höhe von € 128 Mio. sind € 33 Mio. von den Gemeinden zu tragen und handelt es sich um gesetzlich festgelegte Aufgaben. Spannend wird es in den nächsten Jahren, wenn die Rücklagen des Verbandes in zwei Jahren aufgebraucht sind. Im Jahr 2021 hat unsere Gemeinde im Monat € 63.475,00 bzw. im Jahr € 761.700,00 an den Verband überwiesen. Für nächstes Jahr befinden sich im Voranschlag € 68.567,00 im Monat bzw. umfasst der Jahresbetrag € 822.800,00. Die Schülerassistenz nimmt stark zu und vom Land neu aufgenommen wurden die Tagesbetreuungen, welche sich ebenfalls im Steigen befinden, nachdem die Heimplätze sehr teuer sind. Von den 68 bewilligten Plätzen in Graz-Umgebung befindet sich unsere nächste Tagesbetreuung in Hart und sollen auch Fahrgelegenheiten miteingeplant werden. Der Bezirk Graz-Umgebung hat österreichweit die höchste Dichte an Heimplätzen, vergleichbar mit dem Bundesland Burgenland. Die teilweise fehlende Auslastung liegt unter anderem auch am Personalmangel.

Beim ISGS, dem Gemeindeverband zur Besorgung sozialer Dienste der Gemeinden Vasoldsberg, Hausmannstätten, Gössendorf, Raaba-Grambach und Fernitz-Mellach, dessen Aufgaben die Alten-, Familien- und Heimhilfe, Hauskrankenpflege, Essenszustelldienst und Verleih von Krankbetten umfassen, hat im Voranschlag ein Jahresbudget von € 879,67 für die Verwaltung und € 65.000,00 für Pflege, Hauskrankenpflege etc.. First Responder sind derzeit ein Thema, welche bei Alarm als Ersthelfer aus der Bevölkerung mitverständigt werden. Der Sozialausschuss wird sich damit auseinandersetzen.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher vom Wasserband Grazerfeld Südost berichtet:

Coronabedingt ist eine Satzungsänderung für Videokonferenz und Umlaufbeschluss erforderlich. Von dem im Voranschlag für 2021 vorgesehenen Gewinn von € 385.000,00 sind es laut vorläufigem Zwischenabschluss erfreulicherweise rund € 600.000,00. Beim Brunnenprojekt in Gössendorf konnten mittlerweile die Grundstücksverhandlungen abgeschlossen werden, sodass der Brunnen gebaut werden kann. Zusätzlich wurde um das Brunnengebiet eine Fläche von 28.800 m² angekauft und an den Verkäufer wieder verpachtet, wofür der Verband 150 m³ Hackschnitzel zusätzlich zum Heizen erhält. Im Datenschutzverfahren wegen der Verbauung von digitalen Wasserzählern schaut es derzeit vor dem Verwaltungsgericht gut aus, da sich nur 1 Prozent der BürgerInnen gegen den Einbau von digitalen Wasserzählern ausgesprochen hat und deren Einbau nicht verpflichtend ist.

Der Bürgermeister berichtet vom Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung, welcher heuer vier Verbandsversammlungen und vier Prüfungsausschusssitzungen abgehalten hat. Der Ressourcenpark wurde nicht realisiert und bekommt die Gemeinde die Vorfinanzierung mit ca. € 25.000,00 zurück. Zwei neue Kleider-Sammelboxen von Karla wurden in der Schulgasse – ev. kommt eine davon nach Mellach – und eine Box im ASZ aufgestellt, welche wöchentlich entleert werden soll. Die Verrechnung mit den Entsorgern wird dahingehend umgestellt, dass die Rechnungen von den Entsorgern direkt an den Verband gestellt werden und dieser diese nach den Gemeinden verrechnet.

Beim Abwasserverband Grazerfeld haben zwei Vorstandssitzungen und zwei Verbandsversammlungen stattgefunden. Im ordentlichen Haushalt hat der Verband knapp € 7 Mio. Ausgaben, Fernitz-Mellach hat Betriebskosten von € 202.000,00 im Jahr und eine jährliche Tilgung von € 206.000,00, welche über die Beiträge abgedeckt sind.

Der Standes- und Staatsbürgerschaftsverband hat am 11. November getagt, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden funktioniert bestens, 54 Hochzeiten haben im Standesamt stattgefunden.

Der Bürgermeister berichtet, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung die Testungen nun auch für PCR erfolgen und am 05. Jänner der Impfbus in unsere Gemeinde kommen wird. Derzeit werden die Gemeindezeitung, der Gemeindekalender und die Plastikmüllsäcke verteilt. Hinter dem Tennisplatz wird nächste Woche der Eislaufplatz errichtet.

zu Pkt. 7) **Bericht des Bürgermeisters über gemeindeeigene Unternehmungen**

Der Bürgermeister berichtet von der 47. Beiratssitzung der Gemeinde Fernitz-Mellach Orts- und InfrastrukturentwicklungsKG. Pro Jahr erfolgt ein Geldfluss von ca. € 400.000,00 zur Kreditrückführung. Wenn mit Ende des Jahres 2022 die KG aufgelöst werden soll, muss dies bis Mitte des Jahres abgeschlossen sein. Ca. € 28.000,00 sind dabei aus heutiger Sicht an Vorsteuer zurückzuzahlen.

zu Pkt. 8) **Haushaltsvoranschlag 2022**

a) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2022

Der Bürgermeister erläutert, dass der Haushaltsvoranschlag 2022 allen Beteiligten zeitgerecht übermittelt worden ist.

Der Entwurf lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Schriftliche Einwendungen zum Entwurf wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Summe der Erträge (SU21+SA0R)	EUR	11.238.100,00
Summe der Aufwendungen (SU22)	EUR	<u>11.554.100,00</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme v. HH-Rücklagen:	EUR	- 316.000,00

Finanzierungshaushalt:

Summe der Einzahlungen (SU31+SU33+SU35).....	EUR	11.527.800,00
Summe der Ausgaben (SU32+SU34+SU36)	EUR	<u>12.133.200,00</u>

Geldfluss aus VA-wirks.Gebarung SA5 - Saldo (5)..... EUR - 605.400,00

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung des vorliegenden Haushaltsvoranschlages 2022 in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt:

Grundsteuer:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
für sonstige Grundstücke. 500 v. H. der Messbeträge

Die **Hundeabgabe** wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend der Hundeabgabeordnung eingehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung der vorliegenden Steuerhebesätze in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (samt dessen Vergabe)

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt, wonach der Höchstbetrag des Kassenkredites (Kassenstärker), der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 1.200.000,- Überziehungsrahmen festgesetzt werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Höchstbetrag des Kassenkredites (Kassenstärkers) bei der Raiffeisenbank Hausmannstätten, der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 1.200.000,- Überziehungsrahmen wie vorgetragen festzusetzen.

d) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt, wonach der Gesamtbetrag der Darlehen- und Zahlungsverpflichtungen für das Haushaltsjahr 2022 in der Höhe von € 512.168,44 (Schuldendienst) festgesetzt werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Gesamtbetrag der Darlehen- und Zahlungsverpflichtungen für das Haushaltsjahr 2022 in der Höhe von € 512.168,44 in der vorliegenden Form wie vorgetragen festzusetzen.

e) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dienstposten- bzw. Stellenplan in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

f) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

g) Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan 2022 – 2026

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den mittelfristigen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 – 2026 in der vorliegenden Form wie vorgetragen.

h) Beratung und Beschlussfassung über die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen laut vorliegender Beilage A wie vorgetragen.

zu Pkt. 9) **Verordnungswesen:**

a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsordnung

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher die vorliegenden Änderungen der Friedhofsordnung erläutert.

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

Verordnung über die Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Fernitz-Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach vom 12.12.2016, in der Fassung vom 11.12.2017, wie folgt abgeändert:

1. In der Präambel wird im Anschluss an die Wortfolge „abgeändert mit 11.12.2017“ Folgendes eingefügt:

„16.12.2021,“

2. Im § 5 Abs. 2 werden die Ziffer-Bezeichnungen der beiden Absätze a) und b) gegeneinander ausgetauscht.

3. § 5 Abs. 2 Z c wird ersetzt durch:

„c) Erdurnengräber sind ausschließlich für Aschebeisetzungen bestimmt. Wahlweise können Urnen auch in bereits vorhandenen Familien- oder Einzelgräbern bestattet werden. Bei Auflösung des Grabes muss die nicht verrottete Urne umgefüllt werden (verrottbares Material) und in einer eigenen Urnensammelgrabstelle beigesetzt werden. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen. Die Urnen haben ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen.“

4. Dem § 5 Abs. 2 Z c wird Folgendes unter Ziffer d) angefügt:

„d) Mauerurnengräber sind Grabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Urnen. Bei Auflösung der Wandnische muss die nicht verrottete Urne umgefüllt werden (verrottbares Material) und in einer eigenen Urnensammelgrabstelle beigesetzt werden. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.“

5. Dem Text des ersten § 8 Abs. 3 wird die Ziffer a) vorangestellt.

6. Beim zweiten § 8 Abs. 3 wird die Bezeichnung § 8 Abs. 3 gegen die Ziffer-Bezeichnung b) ausgetauscht und darin die Abmessungen im ersten Satz wie folgt geändert:

„Einzelgrab:	1,00 m – 1,20 m hoch	Doppelgrab:	1,00 m – 1,20 m hoch
	0,50 m – 0,90 m breit		1,00 m – 1,80 m breit“

7. Dem § 9 werden die Absätze 8), 9) und 10) wie folgt angefügt:

„8) Arbeiten im Zuge einer Beisetzung dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

9) Es ist nicht gestattet, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste am Friedhofsgelände anzubieten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

10) Auf dem Friedhofsgelände sind Werbeflächen, das Verteilen (z.B. von Foldern) und das Aufkleben von Werbematerialien auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden usw. untersagt. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Firmenwerbung beim Friedhofseingang bzw. den Außenmauern bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung.“

8. Im § 10 Abs. 4 wird der Verweis am Schluss auf § 8 Abs. 11 umgeändert in:

„§ 8 Abs. 12“

9. Dem Text des § 12 wird der Abs. 1.) vorangestellt und folgender Abs. 2.) angefügt:

„Die Bezahlung der Grabgebühren durch eine dritte Person bewirkt keine automatische Änderung des/der Benützungsberechtigten, welche/r im Friedhofsverzeichnis eingetragen ist.“

10. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„5) In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 16.12.2021 treten die Präambel, § 5 Abs. 2 a), b), c) und d), § 8 Abs. 3 a) und b), § 9 Abs. 8, 9 und 10, § 10 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 und 2 mit 01.01.2022 in Kraft.“

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Änderung der Friedhofsordnung wie vorgetragen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher die vorliegenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung erläutert, unter anderem werden die

Grabungen ausgelagert, weshalb die Schaufelgebühren entfallen. Die seit Jahren nicht erhöhten Gebühren wurden dem Mittel zwischen den Friedhofsgebühren Kalsdorf und Hausmannstätten angepasst, nachdem zuletzt wieder ein Abgang von € 44.000,00 ohne Anschaffungen gegeben war.

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

Verordnung über die Änderung der GEBÜHRENORDNUNG für die Friedhöfe der Gemeinde Fernitz-Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 11.12.2017, in der Fassung vom 13.12.2018 wie folgt beschlossen.

Artikel I

§ 1 Punkt 4. Schaufelgebühr wird ersatzlos gestrichen.

Die §§ 2-6 der Friedhofsgebührenordnung werden hinsichtlich der Gebühren wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

Erwerbsgebühr

Einzelgrab	100,00 €
Doppelgrab	190,00 €
Dreifachgrab	280,00 €
Mauergrab einzel	110,00 €
Mauergrab doppel	220,00 €
Mauergrab 3-fach	330,00 €
Gruft	440,00 €
Erdurnengrab	100,00 €
Urnenmauergrab obere Reihe	480,00 €
Urnenmauergrab mittlere Reihe	430,00 €
Urnenmauergrab untere Reihe	380,00 €

§ 3 lautet:

Jährliche Grabgebühren

a) Verlängerungsgebühr (pro Jahr)

Einzelgrab	9,75 €
Doppelgrab	14,50 €
Dreifachgrab	19,00 €
Mauergrab einzel	15,00 €

Mauergrab doppel	22,50 €
Mauergrab 3-fach	30,00 €
Gruft	25,00 €
Erdurnengrab	12,75 €
Urnenmauergrab obere Reihe	24,50 €
Urnenmauergrab mittlere Reihe	22,00 €
Urnenmauergrab untere Reihe	19,50 €

b) Friedhofserhaltungsgebühr (pro Jahr)

Einzelgrab	9,75 €
Doppelgrab	14,50 €
Dreifachgrab	19,00 €
Mauergrab einzel	15,00 €
Mauergrab doppel	22,50 €
Mauergrab 3-fach	30,00 €
Gruft	25,00 €
Erdurnengrab	12,75 €
Urnenmauergrab obere Reihe	24,50 €
Urnenmauergrab mittlere Reihe	22,00 €
Urnenmauergrab untere Reihe	19,50 €

§ 4 Schaufelgebühr wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 lautet:

Beisetzgebühr

Diese ist für den Verwaltungsaufwand sowie für eine etwaige Abfallbeseitigung im Zuge eines Begräbnisses für sämtliche Gräberarten zu entrichten und beträgt € 45,00.

§ 6 lautet:

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. MWSt.

Für die Einstellung eines Leichnams in die Aufbahrungshalle beträgt die Gebühr € 280,00 inkl. MWSt..

Für die Einstellung einer Urne in die Aufbahrungshalle bis zu 5 Stunden beträgt die Gebühr € 40,00 inkl. MWSt und je weiterer Stunde € 8,00 inkl. MWSt.

Artikel II

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit einer Enthaltung von GR Skringer die vorliegende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wie vorgetragen.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abfuhrordnung (Indexierung)

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach für das Jahr 2018 die letzte Indexierung erfolgt ist und jetzt eine Index-Anpassung um 3,2 % erfolgt. Die Gebühr für die zusätzlichen Altpapierbehälter muss zudem angehoben werden und eine kaufmännische Rundung der einzelnen Beträge wird durchgeführt.

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 die Änderung der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 11. Dezember 2017 wie folgt beschlossen:

Artikel I

Die §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 der Abfuhrordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach werden hinsichtlich der Gebühren wie folgt abgeändert:

§ 16 Abs. 2 lautet:

Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt € 63,30. Betriebe und sonstige Einrichtungen werden den Haushalten gleichgestellt.

§ 17 Abs. 1 lautet:

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 126,40
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 176,80
-----------------	-------	----------

Im Bedarfsfall können 200-l-Säcke für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. 1 Abfallsammelsack kostet € 4,50.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 64,60
-----------------	------	---------

Kunststoffgefäß	120 l	€ 96,40
Kunststoffgefäß	240 l	€ 192,90
Kunststoffgefäß	360 l	€ 289,40
Abfallcontainer	770 l	€ 618,80
Abfallcontainer	1100 l	€ 884,10

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,50.

3. für verwertbare Siedlungsabfälle (zusätzliche Altpapierbehälter)

Kunststoffgefäß	240 l	€ 20,50
Kunststoffgefäß	360 l	€ 40,50
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 125,50

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 01.01.2022, in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Änderung der Abfuhrordnung wie vorgetragen.

zu Pkt. 10) **Finanzwirtschaft:**
a) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) der ASZ-Tarife

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt zur Erhöhung der ASZ-Tarife um 3,2 %. Der Tarif für die Autoreifen auf Felgen muss von € 4,00 auf € 5,00 erhöht werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung der ASZ-Tarife wie vorgetragen (Beilage A).

b) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) des Nutzungsentgeltes der ASZ-Kooperation

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Das Nutzungsentgelt für die ASZ-Kooperation mit der Marktgemeinde Hausmannstätten wird von € 17.492,00 auf netto € 18.052,35, brutto € 19.857,00, um die Indexierung erhöht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung des Nutzungsentgeltes der ASZ-Kooperation Hausmannstätten wie vorgetragen (Beilage B).

c) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Kompost-Entgeltes

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach das Kompost-Entgelt von € 10,60 pro m³ auf € 15,00 pro m³ erhöht wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung des Kompost-Entgeltes wie vorgetragen (Beilage C).

d) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Tarifes für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach der Tarif für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach von € 10,80 pro m³ auf € 11,00 brutto pro m³ erhöht wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung des Tarifes für die Grün- und Strauchschnittanlieferung durch die Gemeinde Raaba-Grambach wie vorgetragen (Beilage D).

e) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung (Indexierung) der Häckseldiensttarife

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Die Fa. Lammer führt den Häckseldienst für die Gemeinde durch und werden die Häckseldiensttarife um 3,2 % angehoben. Dies ist auch mit der Marktgemeinde Hausmannstätten abgestimmt. Die Abholung eines m³ kostet dann € 24,65.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung der Häckseldiensttarife wie vorgetragen (Beilage E).

f) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Tarife für das Veranstaltungszentrum Fernitz

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach es um die erste Anpassung der Tarife des Veranstaltungszentrums Fernitz seit dem Jahr 2017 geht. Die Erhöhung beträgt pauschal 5 %, die Ansätze für Regie und Technik von € 23,00 auf € 30,00 pro Stunde sowie das Entgelt für das Reinigungspersonal von € 20,00 auf € 25,00 pro Stunde wurden angehoben und eine kaufmännische Rundung durchgeführt. Als Beispiel beträgt die Miete und Bereitstellung für den großen Saal für die Dauer von vier Stunden statt € 220,00 neu € 231,00.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung der Tarife für das Veranstaltungszentrum Fernitz wie vorgetragen (Beilage F).

g) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Beiträge für die Kinderkrippe Mellach

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Die Beiträge für die Kinderkrippe Mellach für das Krippenjahr 2022/2023 werden um 3,2 % erhöht und kaufmännisch gerundet. Die Beiträge für das Mittagessen bleiben unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung der Beiträge für die Kinderkrippe Mellach für das Krippenjahr 2022/2023 wie vorgetragen (Beilage G).

h) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Beiträge für die GTS Fernitz

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Die Beiträge für die GTS Fernitz für das Schuljahr 2022/2023 werden um 3,2 % erhöht und kaufmännisch gerundet. Die Beiträge für Material und Jause bleiben unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Erhöhung der Beiträge für die GTS Fernitz für das Schuljahr 2022/2023 wie vorgetragen (Beilage H).

zu Pkt. 11) **Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekassa (23.09.2021 + 23.11.2021) sowie Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GR Kappel, welcher die Niederschriften über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekassa vom 23. September und 23. November 2021 verliest und den Antrag auf Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers Stefan Kurzmann stellt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GR Kappel zur Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entlastung des ausgeschiedenen Gemeindekassiers Stefan Kurzmann.

zu Pkt. 12) **Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2022/2023 der Gemeinde Fernitz-Mellach KG**

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt, wonach in der Beiratssitzung der Gemeinde Fernitz-Mellach KG das Budget 2022/2023 bereits beschlossen wurde. Für das Jahr 2022 besteht ein Liquiditätsbedarf von € 151.472,00 und für das Jahr 2023 € 192.759,00.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig das vorliegende Budget 2022/2023 der Gemeinde Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wie vorgetragen.

zu Pkt. 13) **Rechts- und Vertragsangelegenheiten:**

a) Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf ein Wiederkaufsrecht (Straßenanteil Dr.-Karl-Renner-Straße)

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde über ein Wiederkaufsrecht für einen Straßenanteil der Dr.-Karl-Renner-Straße verfügt, welcher nur verkauft werden soll. In den letzten 10 Jahren hat die Gemeinde bereits zweimal auf ein solches Wiederkaufsrecht verzichtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Verzicht auf das Wiederkaufsrecht für einen Straßenanteil der Dr.-Karl-Renner-Straße wie vorgetragen (Beilage I)

zu Pkt. 14) **Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (Hort Mellach)**

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt, wonach es aus steuerrechtlicher Sicht sinnvoll ist den Hort Mellach als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit einzurichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (Hort Mellach) wie vorgetragen (Beilage J).

zu Pkt. 15) **Raumplanung:**

Der Bürgermeister erläutert, dass im Gegensatz zum vor einem Jahr erfolgten großen Raumordnungsverfahren mit Kosten für die Gemeinde in der Höhe von € 130.000,00 die Kosten für die heute zu behandelnden kleinen Änderungen unterhalb der Zeit von den Interessenten bzw. Grundstückseigentümern selbst zu tragen sind.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher ergänzt, dass eine Revision alle 10 Jahre stattfindet und der Flächenwidmungsplan dabei neu erstellt wird. Heute liegen vier Änderungsverfahren vor:

a) Änderungen ÖEK 1.02 und FWP 1.01 – „Mühlstraße Nord“

aa) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des ÖEK 1.0 und zum Entwurf der 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“

Der 2. Vizebgm. Ing. Ziegler erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Die gegenständlichen Änderungsverfahren ÖEK 1.02 und FWP 1.01, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“, sollen im Vereinfachten Verfahren gemäß §24a und §39 StROG 2010 idgF durchgeführt werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Fernitz-Mellach hat die Auflage verfügt und die Auflagefrist vom **06.09.2021** bis **02.11.2021** festgelegt.

Im Rahmen der beiden Änderungsverfahren soll im Bereich der Grundstücke 698/1, 691/1 und 691/2 KG Fernitz Baugebiet der Kategorie „Reines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Weiters

sollen eine Teilfläche des Grundstückes 1958 sowie das Grundstück 699 KG Fernitz als Sondernutzung im Freiland Private Parkanlage (ppa) festgelegt werden. Gleichzeitig erfolgen die erforderlichen Anpassungen im Örtlichen Entwicklungsplan.

Während der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

A. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, DI Thomas Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 25.10.2021 zu GZ ABT13-218266/2021-6

Es bestehen keine Einwände, jedoch folgende Mängel:

1. Im beiliegenden Katastrerauszug aus dem GIS Stmk. wird für den ehemaligen Mühlkanal die Grundstücksnummer 1958 KG Fernitz angegeben. Im Teilungsplan des Vermessungsbüros Breinl, der ebenfalls eine Grundlage für die geplanten Änderungen darstellt, wird im Bereich des ehemaligen Mühlkanals die Grundstücksnummer 1985 KG Fernitz angegeben. Es sind daher sowohl im ÖEK 1.02 als auch im FWP 1.01 Prüfungen bzw. Klarstellungen der im Wortlaut, in den Erläuterungen sowie der in der Plandarstellung des FWPs angeführten Grundstücksnummern (1958 bzw. 1985 KG Fernitz) erforderlich. Zudem wird in beiden Verfahren in § 3 um Prüfung der Planungsgrundlage – Bescheid vom 23.01.2020 (GZ ...) – ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine Überprüfung des Änderungsbereiches und der Grundstücksnummern wurde durchgeführt. Da die Teilung zum Zeitpunkt der Auflage noch nicht rechtskräftig durchgeführt war und auch im GIS Steiermark noch nicht ersichtlich ist, wurde bei den angeführten Grundstücksnummern nicht auf den Teilungsplan Bezug genommen, sondern auf den Kataster des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes. Aufgrund der zwischenzeitlich rechtskräftig durchgeführten Vermessung (tagesaktuell beim BEV ersichtlich) wird in den endgültigen Unterlagen auf die neuvermessenen Grundstücke Bezug genommen. Eine diesbezügliche Anpassung im Verordnungswortlaut wird vorgenommen.

Die Prüfung der Planungsgrundlage wurde ebenfalls vorgenommen und erfolgt eine Korrektur in den Unterlagen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die erforderlichen Korrekturen durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die erforderlichen Korrekturen durchzuführen.

2. In der den Verfahrensunterlagen beiliegenden Stellungnahme der Abteilung 17 wird abschließend ausgeführt, dass der im Regionalplan eingetragene Planungskorridor einer Infrastrukturtrasse an geeigneter Stelle darzustellen ist. Dieser ist zwar im in den Erläuterungen dargestellten Ausschnitt aus dem Vorrangzonenplan des REPROs erkennbar, doch wird der Korridor weder in der Legende explizit angeführt, noch gibt es eine entsprechende textliche Erläuterung in der Stellungnahme der A17. Die Erläuterungen sind dahingehend zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in der Legende des REPRO Steirischer Zentralraum keine „Infrastrukturtrasse“ ersichtlich gemacht ist. Es ist davon auszugehen, dass damit das Straßenprojekt und der davon umschlossene Bereich gemeint ist. Dieser befindet sich zu großen Teilen innerhalb der Grünzone gemäß REPRO und wird die Sinnhaftigkeit eines

derartigen Projektes im Hinblick auf Erhaltung der Grünflächen und Umweltschutz hinterfragt.

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich zur Gänze außerhalb des dargestellten Straßenprojektes und besteht somit kein diesbezüglicher Widerspruch zum REPRO.

Eine Ergänzung der Legende und der diesbezüglichen Erläuterungen hinsichtlich der Infrastrukturtrasse wird in den Verordnungsmappen unter Punkt 3.4 Regionales Entwicklungsprogramm vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben.

3. Mit der Änderung wird auch eine Ausweitung der baulichen Entwicklung auf den beiden nördlichen Grundstücken 691/1 und 691/2 der KG Fernitz ermöglicht, wobei auch für die im FWP 1.01 geplante Sondernutzung im Freiland im ÖEK 1.02 ein baulicher Entwicklungsbereich festgelegt wird. Dem entsprechend umfasst die Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnen im ÖEK 1.02 insgesamt eine Fläche von mehr als 3.000 m², sodass die in den Prüfschritten 2 u. 3 der Umweltprüfung angeführten Flächen des beurteilungsrelevanten Änderungsbereiches auf die oa. Gesamtfläche des baulichen Entwicklungsbereiches von ca. 4.230 m² zu beziehen ist. „Kompensationen“ bzw. nachrangige Festlegungen – im konkreten Fall durch differenzierten Bezug auf Flächenausmaße der nachgereihten FWP-Änderung 1.01 ua. mit Festlegung einer Sondernutzung im Freiland – können in der Umwelterheblichkeitsprüfung auf Ebene des ÖEKs nicht berücksichtigt werden. Die Beurteilungen der Umweltprüfung sind daher zu überarbeiten.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Unter dem Aspekt des beeinwendeten Flächenausmaßes wurde eine nochmalige Überprüfung der Umwelterheblichkeit durchgeführt.

Bei Betrachtung der Gesamtfläche, wie vom Einwender gefordert, kann das Ausschlusskriterium „kleine Gebiete / geringfügige Änderung“ aufgrund des vorliegenden Flächenausmaßes nicht angewendet werden.

Seitens der Örtlichen Raumplanung kann dem Argument, dass der gesamte Änderungsbereich als neu festgelegter „baulicher Entwicklungsbereich“ zu betrachten sei, ohne Berücksichtigung der nachgeschalteten, konkreten Ausweisung im Flächenwidmungsplan, nicht zur Gänze gefolgt werden. Es handelt sich vielmehr um 3 differenzierte Bereiche, welche keine gesamtheitliche Betrachtung erfordern, sondern hinsichtlich der konkret geplanten Nutzung zu beurteilen sind (wie bereits in der Entwurfsmappe ausgeführt).

Bei näherer Betrachtung des „Leitfadens zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ zeigt sich, dass jedes einzelne Ausschlusskriterium konkreten Bezug auf Ausweisungen im Flächenwidmungsplan nimmt (Bauland, Dichte, Sondernutzungen im Freiland, Dichtereduktion, etc.) – somit ist bei der Beurteilung sehr wohl Bezug auf die nachgeschaltete Konkretisierung des Entwicklungsgebietes im Flächenwidmungsplan zu nehmen und die Einstufung der Umwelterheblichkeit daran zu messen.

Die gegenständliche Änderung umfasst im Flächenwidmungsplan eine kleinräumige Erweiterung von bestehenden, teilweise bebauten, Bauplätzen (Ausmaß ca. 990 m²), die Schaffung eines selbstständigen, zur Gänze neu ausgewiesenen Bauplatzes (ca. 1.700 m²) und die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland Private Parkanlage (ppa, ca. 1.230 m²) – für die eine teilweise Bausperre zum Schutz der Ufervegetation und eine Beschränkung auf für die Sondernutzung erforderliche Bauwerke festgelegt ist.

Der neu festgelegte Entwicklungsbereich Wohnen wird also keinesfalls zur Gänze für eine Bebauung zur Verfügung stehen und kann daher nicht nachvollzogen werden, warum eine diesbezügliche Beurteilung gefordert wird.

Im Hinblick auf die Einwendung wurde jedoch dennoch die Begründung überarbeitet und hat sich gezeigt, dass das Ausschlusskriterium „Eigenart und Charakter unverändert“ angewandt werden kann. Mit der Ausweisung erfolgt die Erweiterung eines bisher, aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, nicht zur Verfügung stehenden Bereiches, welcher zweiseitig an Entwicklungsgebiet und bebautes Bauland anschließt. Mit Wegfall der naturräumlichen Beschränkungen (Bachverlauf, Hochwassergefährdung, eindeutige Strukturlinien) und durch die de facto Ausweisung eines neu geschaffenen Bauplatzes, kann eine Fortsetzung des angrenzenden Gebietscharakters / der Nutzung ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen. Des Weiteren kann gemäß Leitfaden durch die Festlegung einer kleinräumigen Sondernutzung im Freiland – zum Schutz der Uferbegleitvegetation – von keiner erheblichen Änderung der bestehenden Emissionssituation und keiner Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Begründung der Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß dem Vorangeführten anzupassen und somit der Einwendung stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die erforderlichen Korrekturen durchzuführen.

4. In § 2 des Wortlautes der FWP-Änderung wird um Prüfung der dort angeführten Jahreszahl bei der Projektnummer ersucht. Auch zum Verfahrensfall des ÖEKs beim Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan auf Seite 11 der FWP-Änderung sowie in Pkt. 3.10 wird um Prüfungen ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die entsprechenden redaktionellen Korrekturen werden vorgenommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die erforderlichen Korrekturen durchzuführen.

5. Entsprechend dem Luftbild des GIS Stmk. ist das nördliche Grundstück 691/1 der KG Fernitz unbebaut, weshalb die Baulanderweiterung auf diesem Grundstück in der Flächenbilanz Wohnbau zu berücksichtigen bzw. zu ergänzen ist. Zudem wird bei der Flächenbilanz in der abschließenden tabellarischen „Auflistung der Änderungen“ um Prüfung der dort geänderten bzw. relevanten Baulandkategorie „WR“ ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine Berücksichtigung der neu ausgewiesenen Fläche wurde vorgenommen, in den endgültigen Unterlagen wird das aktualisierte Berechnungsblatt beiliegen. Der Mobilitätsfaktor von 0,70 ist weiterhin unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben.

B. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.11.2021 zu GZ ABT14-265834/2021-3

Es wird kein Einwand erhoben.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

ab) Beratung und Endbeschlussfassung über die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher erläutert, dass es sich bei der Fläche von 4.230 m² teilweise um Bauland und teilweise um Parkfläche handelt.

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt aa) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** nachstehend beschriebene 2. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 endgültig vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

(1) Änderungsbereich

Teilflächen der Grundstücke 691/1, 691/2, 1985, 698/1 sowie das Grundstück 699 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 4.230 m², werden als Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen gemäß beiliegender Plandarstellung festgelegt.

(2) Entwicklungsgrenze

Absolut Siedlungspolitisch Nr. 2 Nutzungsbeschränkung durch übergeordnete Planungen

(3) Grünzone

Die Abgrenzung der Grünzone gemäß §5 (5) REPRO Steirischer Zentralraum, LGBI 87/2016, wird gemäß beiliegender Plandarstellung angepasst.

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2021/30), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß §24a StROG 2010 idF LGBI 6/2020 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBI 114/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

KUNDMACHUNG

ÖEK Änderung 1.02 – „Mühlstraße Nord“

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBI 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 2. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.02 „Mühlstraße Nord“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

(1) Änderungsbereich

Teilflächen der Grundstücke 691/1, 691/2, 1985, 698/1 sowie das Grundstück 699 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 4.230 m², werden als Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen gemäß beiliegender Plandarstellung festgelegt.

(2) Entwicklungsgrenze

Absolut Siedlungspolitisch Nr. 2 Nutzungsbeschränkung durch übergeordnete Planungen

(3) Grünzone

Die Abgrenzung der Grünzone gemäß §5 (5) REPRO Steirischer Zentralraum, LGBI 87/2016, wird gemäß beiliegender Plandarstellung angepasst.

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2021/30), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde gemäß §24a StROG 2010 idF LGBI 6/2020 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBI 114/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.02 „Mühlstraße Nord“ wie vorgetragen.

ac) Beratung und Endbeschlussfassung über die 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher den Sachverhalt wie folgt erläutert:

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt aa) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** nachstehend beschriebene 1. Änderung (Plandarstellung und Wortlaut) im Flächenwidmungsplan 1.0 endgültig vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 698/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.700 m², wird als Baugebiet der Kategorie Reines Wohngebiet (WR) gemäß §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3, ausgewiesen.
- 2) Teilflächen der Grundstücke 691/1 und 691/2 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 990 m², werden als Baugebiet der Kategorie Reines Wohngebiet (WR) gemäß §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3, ausgewiesen.
- 3) Eine Teilfläche des Grundstückes 1985 und das Grundstück 699 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.230 m², werden als Sondernutzung im Freiland Private Parkanlage (ppa) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBI 6/2020 ausgewiesen.

Es sind gemäß §33 (5) Z1 lit.a STROG 2010 idgF nur solche Neu- und Zubauten zulässig, die für die Sondernutzung erforderlich sind. Für den Bereich des ehemaligen Bachbettes (Teilfläche von Grundstück 1958) werden bauliche Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Ufervegetation ausgeschlossen (ba).

Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2021/30), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß §39 (1) lit.a StROG 2010 idF LGBl 6/2020 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl 114/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

KUNDMACHUNG **FWP Änderung 1.01 – „Mühlstraße Nord“**

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 1. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.01 „Mühlstraße Nord“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 698/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.700 m², wird als Baugebiet der Kategorie Reines Wohngebiet (WR) gemäß §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3, ausgewiesen.
- 2) Teilflächen der Grundstücke 691/1 und 691/2 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 990 m², werden als Baugebiet der Kategorie Reines Wohngebiet (WR) gemäß §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3, ausgewiesen.
- 3) Eine Teilfläche des Grundstückes 1985 und das Grundstück 699 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.230 m², werden als Sondernutzung im Freiland Private Parkanlage (ppa) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.

Es sind gemäß §33 (5) Z1 lit.a STROG 2010 idgF nur solche Neu- und Zubauten zulässig, die für die Sondernutzung erforderlich sind. Für den Bereich des ehemaligen Bachbettes (Teilfläche von Grundstück 1958) werden bauliche Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Ufervegetation ausgeschlossen (ba).

Die Plandarstellung (Projekt-Nr. 2021/30), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §39 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Robert Tulnik

sich entsprechende Begründungen und Erläuterungen im Punkt 3.3 des Erläuterungsberichtes.

Eine mündliche Vereinbarung/Zusicherung zwischen Privatpersonen kann für die Gemeinde keine Entscheidungsgrundlage bilden, zumal sämtliche Voraussetzungen für eine Baulandausweisung vorliegen.

Aufgrund der angeführten Begründungen wird daher dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesem Einwand nicht stattzugeben.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und der v.a. bezughabenden Beschlussfassungen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

1) Eine Teilfläche des Grundstücks 841/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 830 m², wird als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet (WR (41)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3, ausgewiesen.

Für das Aufschließungsgebiet WR (41) werden nachfolgende Aufschließungserfordernisse bzw. öffentliche Interessen festgelegt:

- Errichtung der weiterführenden Erschließungsstraße
- Hochwasserfreistellung gemäß der hydrotechnischen Untersuchung, erstellt von Ingenieurgemeinschaft DI Bilek und DI Krischner GmbH, zu GZ D1021 vom März 2021
- Oberflächenentwässerungskonzept auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Öffentliche Interessen:

- Bedachtnahme der Flughafensicherheitszone F des Flughafen Graz
- Bedachtnahme des Widmungsgebietes 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2018

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

2) Teilflächen der Grundstücke 841/1, 841/2 und 845/2 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 735 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/43), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF rechtskräftig.

KUNDMACHUNG FWP Änderung 1.03 – Mühlstraße-Mitte

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 3. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.03 Mühlstraße-Mitte, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Eine Teilfläche des Grundstücks 841/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 830 m², wird als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet (WR (41)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3, ausgewiesen.

Für das Aufschließungsgebiet WR (41) werden nachfolgende Aufschließungserfordernisse bzw. öffentliche Interessen festgelegt:

- Errichtung der weiterführenden Erschließungsstraße
- Hochwasserfreistellung gemäß der hydrotechnischen Untersuchung, erstellt von Ingenieurgemeinschaft DI Bilek und DI Krischner GmbH, zu GZ D1021 vom März 2021
- Oberflächenentwässerungskonzept auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Öffentliche Interessen:

- Bedachtnahme der Flughafensicherheitszone F des Flughafen Graz
- Bedachtnahme des Widmungsgebietes 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2018

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

- 2) Teilflächen der Grundstücke 841/1, 841/2 und 845/2 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 735 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/43), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit.c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 durchgeführt. Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.03 „Mühlstraße-Mitte“ wie vorgetragen.

c) Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.04 „Murbergstraße Dichteanhebung“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher erläutert, dass es hier um eine Dichteanhebung für einen Betrieb in Unterfernitz geht, der seine Büroräumlichkeiten erweitern muss.

Gemäß §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung die 4. Änderung im Flächenwidmungsplan 1.0 vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist vorrangig die Anhebung der Bebauungsdichte für das Industriegebiet auf nunmehr 0,2 – 0,8 geplant. Gleichzeitig wird eine geringe Teilfläche des Grundstückes 190/2 in Dorfgebiet umgewidmet und dieser gesamte Bauplatz der aktuellen Rechtsgrundlage zugeordnet.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 (1) lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein.

A. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder BSc, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 12.11.2021 zu GZ ABT13-324708/2021-7

Es wird kein Einwand erhoben, jedoch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Da erst kürzlich die Revision durchgeführt wurde, bedarf es weiterführender, fachlicher Erläuterungen hinsichtlich der mittlerweile geänderten Planungsvoraussetzungen.

Die Begründung ist in ähnlicher Qualität wie für ein Bebauungsdichtegutachten vorzulegen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um eine zwischenzeitliche Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß §39 StROG handelt. Gemäß §42 (10) StROG sind wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen lediglich für Änderungen des ÖEK eine Voraussetzung zur Durchführung einer Änderung.

Die bereits in der Entwurfsmappe erläuterten, geänderten Planungsvoraussetzungen und das öffentliche Interesse an der Dichteerhöhung (dringend erforderliche Betriebserweiterung in Form eines Zubaus, Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Erfüllung der Raumordnungsgrundsätze und ÖEK Ziele, etc.) werden als ausreichend erachtet.

Die Forderung, entsprechende Erläuterungen in der Qualität eines Bebauungsdichtegutachtens vorzulegen ist raumordnungsfachlich nicht nachvollziehbar und entbehrt der Rechtsgrundlage. Es wurde nach reiflicher Überlegung seitens der

Gemeinde die Änderung im Flächenwidmungsplan einer projektbezogenen Begutachtung vorgezogen und sind in der Änderungsmappe ausreichende Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich Bestand, Bauvorhaben, Orts- und Landschaftsbild, Rechtsgrundlagen etc. enthalten.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Einwendung nicht stattzugeben.

2. Es wird hinterfragt, inwieweit durch die geplante Betriebserweiterung eine Erhöhung der Verkehrsfrequenz zu erwarten ist. Vertiefende Erläuterungen sind zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Da es sich bei der geplanten Betriebserweiterung lediglich um die Schaffung neuer Büroräumlichkeiten für die Betriebsorganisation handelt, ist keine erhöhte Verkehrsfrequenz zu erwarten.

Seitens der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum (Landesstraßenverwaltung) wurde im Zuge der Anhörung kein Einwand gegen die Änderung erhoben.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, eine Ergänzung der Erläuterungen vorzunehmen und dem Einwand stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Einwand stattzugeben und eine Ergänzung der Erläuterungen vorzunehmen.

3. In der Legende sind die Planzeichen der Sanierungsgebiete gemäß PZVO 2016 ohne farbliche Hinterlegung darzustellen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die plangraphische Korrektur wird vorgenommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Einwand stattzugeben.

B. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, DI Wolfgang Sattler, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, mit Schreiben vom 02.11.2021 zu GZ ABT16-325562/2021-3

Es wird eine Nullmeldung erstattet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und der v.a. bezughabenden Beschlussfassungen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 6/2020 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

- 1) Das Grundstück 190/2 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.050 m², wird nunmehr als Baugebiet der Kategorie Dorfgebiet (DO) gemäß §30 (1) Z7 StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 ausgewiesen.
- 2) Die Grundstücke 1978 und 191/2 KG 63214 Fernitz, in einem Gesamtausmaß von ca. 9.580 m², werden nunmehr als Baugebiet der Kategorie Industriegebiet (I1), gemäß

§30 (1) Z5 lit.a StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8, ausgewiesen.

- 3) Die Teilflächen innerhalb der Lärmisophone der Landesstraße werden als Sanierungsgebiet Lärm (IM) und die Teilflächen innerhalb der HQ₁₀₀ Anschlaglinie als Sanierungsgebiet Naturgefahr – Hochwasser (NG) gemäß §29(4) StROG 2010 idF LGBI 6/2020 festgelegt.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/45), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF rechtskräftig.

KUNDMACHUNG **FWP Änderung 1.04 – „Murbergstraße Dichteanhebung“**

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBI 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 4. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.04 „Murbergstraße Dichteanhebung“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Das Grundstück 190/2 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.050 m², wird nunmehr als Baugebiet der Kategorie Dorfgebiet (DO) gemäß §30 (1) Z7 StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 ausgewiesen.
- 2) Die Grundstücke 1978 und 191/2 KG 63214 Fernitz, in einem Gesamtausmaß von ca. 9.580 m², werden nunmehr als Baugebiet der Kategorie Industriegebiet (I1), gemäß §30 (1) Z5 lit.a StROG 2010 idF LGBI 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,8, ausgewiesen.
- 3) Die Teilflächen innerhalb der Lärmisophone der Landesstraße werden als Sanierungsgebiet Lärm (IM) und die Teilflächen innerhalb der HQ₁₀₀ Anschlaglinie als Sanierungsgebiet Naturgefahr – Hochwasser (NG) gemäß §29(4) StROG 2010 idF LGBI 6/2020 festgelegt.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/45), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit.c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 6/2020 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.04 „Murbergstraße Dichteanhebung“, wie vorgetragen.

d) Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.02 „Pflugweg“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher erläutert, dass es um die Erweiterung des Baulandes um einen weiteren Bauplatz in Oberfernitz geht.

Gemäß §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung die 2. Änderung im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.02 „Pflugweg“, vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung von Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet WR (40) sowie von Verkehrsflächen für die Erschließung des Baulandes geplant.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 (1) lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langte folgende Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Kainz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.10.2021 zu GZ ABT13-311981/2021-3

Es wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme und der v.a. bezughabenden Beschlussfassung liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

1) Teilflächen der Grundstücke 517 und 518/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.250 m², werden als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet (WR (40)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, ausgewiesen.

Für das Aufschließungsgebiet WR (40) werden nachfolgende Aufschließungserfordernisse bzw. öffentliche Interessen festgelegt:

- Errichtung der weiterführenden Erschließungsstraße samt Umkehre
- Hochwasserfreistellung gemäß der hydrotechnischen Untersuchung, erstellt von Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, zu GZ 214820p vom 16.10.2020
- Oberflächenentwässerungskonzept auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Öffentliche Interessen:

- Bedachtnahme der Flughafensicherheitszone F des Flughafen Graz
- Bedachtnahme des Widmungsgebietes 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2018

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

2) Eine Teilfläche des Grundstückes 518/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 410 m², wird als Verkehrsfläche gemäß §32 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/40), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF rechtskräftig.

KUNDMACHUNG FWP Änderung 1.02 - Pflugweg

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am **16.12.2021** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 2. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.02 Pflugweg, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Teilflächen der Grundstücke 517 und 518/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 1.250 m², werden als AufschlieBungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet (WR (40)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, ausgewiesen.

Für das AufschlieBungsgebiet WR (40) werden nachfolgende AufschlieBungserfordernisse bzw. öffentliche Interessen festgelegt:

- Errichtung der weiterführenden ErschlieBungsstraße samt Umkehre
- Hochwasserfreistellung gemäß der hydrotechnischen Untersuchung, erstellt von Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, zu GZ 214820p vom 16.10.2020
- Oberflächenentwässerungskonzept auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Öffentliche Interessen:

- Bedachtnahme der Flughafensicherheitszone F des Flughafen Graz
- Bedachtnahme des Widmungsgebietes 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg 2018

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

- 2) Eine Teilfläche des Grundstückes 518/1 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von ca. 410 m², wird als Verkehrsfläche gemäß §32 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2021/40), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit.c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.02 „Pflugweg“ wie vorgetragen.

zu Pkt. 16) **Beratung und Beschlussfassung über einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung**

Der Bürgermeister berichtet von fünf avisierten Terminen für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2022, welche immer donnerstags um 19.00 Uhr stattfinden sollen. Diese wären: 31.03., 19.05., 07.07., 06.10. und 15.12.2022.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung wie vorgetragen.

zu Pkt. 17) **Allfälliges**

GK Franz spricht eine Einladung aus: Die Laufgemeinschaft Mellach wird wieder das Friedenslicht holen, welches dann bei der Kirche in Enzelsdorf, bei den Kapellen in Mellach und Dillach sowie beim Bauernmarkt beim Kreisverkehr geholt werden kann.

2. Vizebgm. Ing. Ziegler berichtet vom Kindergemeinderat, dessen letzte Sitzung vor ca. drei Wochen stattgefunden hat. Online hat die Abhaltung des Kindergemeinderates nicht gut funktioniert. Die nächste Kindergemeinderatssitzung würde am 19. Jänner stattfinden und wird hier vorab mit den Kindern und Eltern telefoniert und man wird sehen, ob es verschoben wird. Die Kinder haben sich sehr gefreut über die Tore und die Reckstange. Jeder ist herzlich eingeladen, beim nächsten Mal dabei zu sein.

Am 20. Jänner findet die Zertifikatsverleihung familienfreundliche Gemeinde in Wien statt und könnte man sich bis morgen noch dafür anmelden – zwei Personen sind zugelassen, somit könnte eine Person noch unseren Herrn Bürgermeister begleiten.

1. Vizebgm. DI Thünauer spricht das heute beschlossene gut aufbereitete Budget und den kleinen Spielraum der Gemeinde aus finanzieller Sicht an. Das Budget mit einem Minusbetrag von etwas über € 600.000,00 ist nur möglich, weil dieser mit dem aktuellen Kontostand der Gemeinde bedeckbar ist, welcher ja durch überlegtes und bedachtes Handeln der vormaligen Gemeindeführung übergeben werden konnte. Auch wenn man als Gemeinde Investitionen plant, ruft er dazu auf, dass – im Hinblick auf eine in den nächsten Jahren nicht zu erwartende bessere Entwicklung betreffend Kontostand – mit Bedacht bei jeder einzelnen Ausgabe für geplante Investitionen vorgeht. Im beschlossenen Budget sind viele Dinge geplant, die aber auf jeden Fall zuvor nochmals überdacht gehören und nicht der zur Zeit noch beschmunzelte Kassenstärker dann doch benötigt wird – dies als Anregung für die Tätigkeit des Gemeindegassiers.

GK Franz bekräftigt die Aussage des 1. Vizebgm.s DI Thünauer. Anfang 2021 gab es einen Stand von € 1,5 Mio., heuer werden wir am Ende des Jahres mit ca. € 1,2 Mio. bzw. € 1,3 Mio. abschließen, der Polster ist da und ist derzeit alles gedeckt. So wie die Sozialausgaben ständig steigen oder z.B. € 1,7 Mio. für die Schulen und Kindergärten gezahlt werden müssen, sind die Fixausgaben bereits sehr hoch und bleiben derzeit nur € 400.000,00 für Investitionen übrig. Hier sind Bedarfszuweisungen und KIP-Förderungen erforderlich, von denen die schriftlich vorliegenden Zusagen im Budget bereits eingearbeitet worden sind und noch weitere Zusagen vorliegen.

Der Bürgermeister erinnert an die abgelegte Angelobungsformel und bekräftigt, dass in diesem Sinne alle Ausgaben und Investitionen mit Bedacht vorgenommen werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Diese Verhandlungsschrift besteht aus 33 Seiten.

Bürgermeister Robert Tulnik eh.

Mag. Sandra Winkler eh.

Genehmigung festgestellt – unterschrieben:

Vorsitzender:



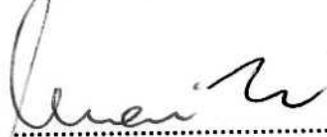
.....
(Bürgermeister Robert Tulnik)

Schriftführer:



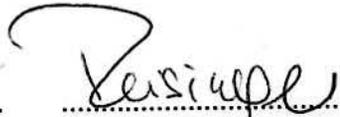
.....
(Patrick Novotny)

Schriftführer:



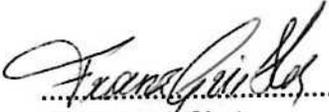
.....
(Robert Maitz)

Schriftführer:



.....
(Ing. Michaela Reisinger)

Schriftführer:



.....
(Franz Griebler)